

brachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen. Näheres hierzu ist in der betrieblichen Arbeitsordnung festzulegen.

### § 120

Der Arbeiterberufsverkehr ist durch die staatlichen Organe, die Reichsbahndirektionen und die Bezirksdirektionen des Kraftverkehrs so zu gestalten, daß möglichst günstige Verkehrsbedingungen für die Werktätigen eintreten.

### § 121

#### Die Betreuung der Arbeitsveteranen

Die aus dem Betrieb ausgeschiedenen Arbeitsveteranen sind in die kulturelle Betätigung und soziale Betreuung einzubeziehen.

### § 122

#### Der Kultur- und Sozialfonds

(1) Zur Förderung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Werktätigen und zu ihrer sozialen Betreuung ist in den Betrieben entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Kultur- und Sozialfonds zu bilden.<sup>292 293</sup>

(2) <sup>293</sup> Die Verwendung der Mittel ist im Betriebskollektivvertrag festzulegen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Betriebsleiter gemeinsam mit der betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

## 11.

## Kapitel

### Die Förderung der werktätigen Frau<sup>294</sup>

#### Allgemeine Grundsätze

### § 123

(1) Die Gleichberechtigung der Frau in der sozialistischen Gesellschaft wird durch die Teilnahme am Arbeitsprozeß und die Mitwirkung an der Leitung von Staat und Wirtschaft voll verwirklicht.

292. Vgl. VO über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds vom 20. 10. 1967 (GBl. II S. 753); AO über die Bildung und Verwendung des Kultur- und Sozialfonds auf Großbaustellen vom 21. 2. 1968 (GBl. II S. 113); § 16 unter Reg.-Nr. 32. Siehe auch Anm. 149 zu § 53 unter dieser Reg.-Nr.

293. Dieser Abs. findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 16 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 32). Zur Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds in diesen Betrieben vgl. § 16 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 32.

294. Vgl. Art. 20 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 1; § 2 Abs. 6 unter dieser Reg.-Nr.; Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 (GBl. S. 1037) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 416) und des Einführungsgesetzes zum Gesetzbuch der Arbeit der DDR vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 49), DB zu den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 20. 1. 1951 (GBl. S. 37) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 416) und der Ersten DB zur VO über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes für Familien mit 4 und mehr Kindern vom 10. 6. 1967 (GBl. II S. 345), Sechste DB hierzu vom 28. 5. 1958 (GBl. I S. 446); Beschluß vom 19. 4. 1962 über die Aufgaben der Staatsorgane zur Förderung der Frauen und Mädchen in Durchführung des Kommuniqués des Politbüros des ZK der SED vom 23. Dezember 1961 (GBl. II S. 295); Zweite DB zur VO über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung) vom 25. 3. 1968 (GBl. II S. 202), § 23.